



AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

49. Jahrgang

Moers, den 01.09.2023

Nr. 17

Veröffentlicht auch unter www.moers.de/Amtsblatt

INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachung der Stadt Moers Ersatzbestimmung für den Rat der Stadt Moers
2. Bekanntmachung der Stadt Moers Ersatzbestimmung für den Rat der Stadt Moers

Amtsblatt der Stadt Moers –01.09.2023 – Nr. 17

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 45 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz i.V.m. § 83 Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.08.1993 (GV. NRW. S. 592, berichtigt S. 967/SGV.NRW. 1112), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 412) in Kraft getreten am 15. April 2022 und der Kommunalwahlordnung vom 5. Mai 2020 (GV.NRW. S. 312d), in Kraft getreten am 7. Mai 2020, hat der Wahlleiter die Feststellung der Nachfolgerin öffentlich bekanntzumachen.

Es ist daher folgende Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers zu veröffentlichen:

**Bekanntmachung der Stadt Moers
Ersatzbestimmung für den Rat der Stadt Moers**

Der am 13.09.2020 (Kommunalwahl 2020) nach dem zugelassenen Wahlvorschlag zum Rat der Stadt Moers (Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 21 – 24.08.2020) für die Partei Christlich Demokratische Union Deutschland (CDU) gewählte Vertreter für den Rat der Stadt Moers,

Herr Manfred Berns
Grabenstraße 2 d
47447 Moers

hat mit Ablauf des 31.08.2023 auf sein Ratsmandat verzichtet.

Gemäß § 45 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz vom 30.06.1998 (GV. NW. S. 454, berichtigt 509), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 412) in Kraft getreten am 15. April 2022 und der Kommunalwahlordnung vom 5. Mai 2020 (GV.NRW. S. 312d), in Kraft getreten am 7. Mai 2020 habe ich als Nachfolgerin aus der Reserveliste der Partei Christlich Demokratische Union Deutschland (CDU)

Frau Gudrun Berns, Großhandelskauffrau
geboren 1956 in Moers,
wohnhafte Grabenstraße 2 d,
47447 Moers

zum Mitglied des Rates der Stadt Moers gewählt erklärt.

Gegen diese Entscheidung können gemäß § 39 Kommunalwahlgesetz jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebiets, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie

die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Feststellung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c des Kommunalwahlgesetzes für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Moers, den 31.08.2023

Der Bürgermeister
als Wahlleiter

Fleischhauer

Amtsblatt der Stadt Moers –01.09.2023 – Nr. 17

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 45 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz i.V.m. § 83 Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.08.1993 (GV. NRW. S. 592, berichtigt S. 967/SGV.NRW. 1112), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 412) in Kraft getreten am 15. April 2022 und der Kommunalwahlordnung vom 5. Mai 2020 (GV.NRW. S. 312d), in Kraft getreten am 7. Mai 2020, hat der Wahlleiter die Feststellung des Nachfolgers öffentlich bekanntzumachen.

Es ist daher folgende Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers zu veröffentlichen:

**Bekanntmachung der Stadt Moers
Ersatzbestimmung für den Rat der Stadt Moers**

Der am 13.09.2020 (Kommunalwahl 2020) nach dem zugelassenen Wahlvorschlag zum Rat der Stadt Moers (Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 21 – 24.08.2020) für die Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) gewählte Vertreter für den Rat der Stadt Moers,

Herr Peter Wienecke
Dresdener Ring 37
47441 Moers

hat mit Ablauf des 31.08.2023 auf sein Ratsmandat verzichtet.

Da der nächste Bewerber der Reserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), Herr Marvin Gentges, auf seine Mandatsanwartschaften verzichtet hat, stelle ich gemäß § 45 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz vom 30.06.1998 (GV. NW. S. 454, berichtigt 509), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 412) in Kraft getreten am 15. April 2022 und der Kommunalwahlordnung vom 5. Mai 2020 (GV.NRW. S. 312d), in Kraft getreten am 7. Mai 2020 als Nachfolger aus der Reserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD)

Herrn Markus Tenbergen, kaufmännischer Angestellter
geboren 1967 in Moers,
wohnhaft Schwafheimer Weg 18,
47447 Moers

fest und habe ihn zum Mitglied des Rates der Stadt Moers gewählt erklärt.

Gegen diese Entscheidung können gemäß § 39 Kommunalwahlgesetz

jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebiets,

die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie

die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Feststellung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c des Kommunalwahlgesetzes für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Moers, den 31.08.2023

Der Bürgermeister
als Wahlleiter

Fleischhauer